

Sachverhalt – Fall 5 (1/2)

A ist begeisterter Festivalgänger und hat den in der Stadt aufgehängten Plakaten entnommen, dass heute in der Nähe ein Benefizfestival des Veranstalters V stattfindet, bei dem Musiker des Hip-Hop- und Rap-Genres auftreten. Er hört diese Art von Musik zwar nicht, will dem Ganzen aber dennoch eine Chance geben. Allerdings möchte A den Eintrittspreis in Höhe von 15 € nicht entrichten. Deshalb zeichnet er sich mit einem wasserfesten Filzstift den Abdruck des Festivalstempels – den nur zahlende Gäste im Eintrittsbereich erhalten – auf seine Hand, um dem Personal des V nicht aufzufallen. Der Stempel ist ein Mikrofon-Symbol, das zugleich auch das Veranstalterlogo darstellt. Da er besonders geübt darin ist, sieht seine Malerei diesem Eintrittsstempel zum Verwechseln ähnlich. Sodann klettert er über einen Zaun im hinteren Bereich des Festivalgeländes.

Auf dem Areal angekommen erfährt er von dem besonderen Spendenkonzept der Veranstaltung: Beim Kauf eines Getränks ist zusätzlich ein Euro für den – an sich wertlosen – Pappbecher zu zahlen. Nach dem Verzehr des Getränks wird dem Besitzer des Bechers die Wahl gelassen: Entweder kann er ihn an der Verkaufsstelle abgeben und seinen Euro zurückerhalten oder er entschließt sich dazu, das von ihm gezahlte Geld zu spenden und wirft den Becher deshalb in einen von den vielen auf dem Festivalgelände verteilten speziellen versiegelten Eimern mit einer Aufschrift, die auf die Spendenaktion hinweist. Am Ende werden die Becher von den Veranstaltern gezählt, um zu erfahren, wie viel von dem bei dem Verkauf der Getränke eingenommenen Geld an die Hilfsorganisation H, die sich für den Bau von Brunnen in Afrika einsetzt, gespendet werden soll.

Sachverhalt – Fall 5 (2/2)

Wie erwartet kann A mit der Musik nichts anfangen. Bevor er nach Hause geht, möchte er aber noch einen kleinen Gewinn einstreichen. Er fasst den Entschluss, die Becher aus den Spendeneimern zu entwenden und dann an einer Bar abzugeben. Dafür sucht er sich einen abgelegenen Spendeneimer aus, wartet einen unbeobachteten Moment ab und bricht die Plastikversiegelung auf. Dann öffnet er die Abdeckung, greift sich 65 aufeinander gestapelte Becher heraus und balanciert sie zur nächstgelegenen Bar.

Dort angekommen erklärt er der Barkeeperin B, er komme gerade vom Festival-Zeltplatz und solle ein paar Becher für seine Freunde abgeben. Zwar ist B bezüglich der Herkunft der Becher zunächst misstrauisch. Letztlich lässt B sich aber von dem sympathischen und redegewandten A überzeugen und zahlt ihm die 65 € aus.

Mit dem Geld begibt A sich zügig zum Ausgangsbereich. Dort steht aber bereits die Security bereit, die von einem Festivalbesucher über die ungewöhnlichen Aktivitäten des A informiert wurde und hindert ihn am Verlassen des Geländes. Die herbeigerufene Polizei klärt den Sachverhalt mit Unterstützung der Securitykräfte schließlich vollständig auf.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des A nach dem StGB.

Bearbeitervermerk: § 246 StGB ist nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Ausführliche Falllösung: *Klein, ZJS 2020, 70.*